

Qualitätssicherungsvereinbarung

I. Präambel

- Die Gesellschaft IMI International s.r.o., mit Sitz in Humpolec, Central Trade Park D1 1573, PLZ: 396 01, Tschechische Republik, IdentNr.: 25692089 (im Weiteren nur „IMI“) hat hohe Qualitätsanforderungen ihrer Kunden an die von ihr gelieferten Produkte zu erfüllen. Hierzu sowie um diese Anforderungen und die Herausforderungen der ständigen Verbesserung der Qualität der Produkte zu erfüllen, unterhält IMI ein Qualitätsmanagementsystem mindestens entsprechend der Darlegungsstufe ISO 9001.
- Der Lieferant liefert an IMI Ware, die IMI zu Herstellung ihrer Produkte verwendet. Deshalb sind die nachhaltige hohe Qualität und Zuverlässigkeit der Ware für die Anforderungen von entscheidender Bedeutung.

II. Definitionen

- „IMI“ - Gesellschaft IMI International s.r.o., mit Sitz in Humpolec, Central Trade Park D1 1573, PLZ: 396 01, Tschechische Republik, IdentNr.: 25692089, der Besteller der Ware von den Lieferanten und der Hersteller/Verkäufer von Produkten an seine Kunden
- „Lieferant“ - juristische oder natürliche rechtmäßig unternehmerisch tätige Person, die die Rahmenbestellung von IMI in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Kauf- und Lieferbedingungen IMI bestätigt hat, die mit dieser Qualitätssicherungsvereinbarung der Rahmenbestellung beigelegt sind und ihr Bestandteil sind
- „Ware“ - die vom Lieferanten an IMI gelieferte Ware aufgrund der Rahmen- und Einzelbestellung und der Allgemeinen Kauf- und Lieferbedingungen IMI, die IMI bei Herstellung ihrer Produkte benutzt
- „Produkt“ - von IMI hergestelltes Produkt unter Benutzung der Ware des Lieferanten für den Verkauf an Kunden
- „Kunde“ - Endkunde, an den IMI seine Produkte verkauft/liefert

III. Vereinbarungsgegenstand

- Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (im Weiteren nur „QS“) gilt für alle Lieferungen des Lieferanten, die in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Kauf- und Lieferbedingungen IMI (im Weiteren nur „AGB“) geschlossen wurden und bilden gem. Art. I Abs. 2 dieser AGB ihre Anlage Nr. 1.
- QS legt ausschließlich Mindestanforderungen der Qualitätssicherung fest; sie ersetzt oder ergänzt nicht die Anforderungen zur Zertifizierung von Managementsystemen (z.B. DIN EN ISO 9001, ISO/TS 16949, ISO 14001). Produktspezifische Anforderungen, die nicht Bestandteil dieser QS sind, sind in der Rahmenbestellung, den AGB und/oder den Mustern, die der Rahmenbestellung als Anlage beigelegt sind, angegeben und für den Lieferanten bindend.
- Diese QS bindet den Lieferanten nicht, die Ware in Übereinstimmung mit der Rahmen- sowie der Einzelbestellung und den AGB zu liefern.
- Allgemeine Bedingungen des Lieferanten zur Qualität der Ware (z.B. Produkt-/Prüfspezifikationen) sind für IMI nicht verbindlich, soweit ihnen IMI nicht schriftlich ausdrücklich zustimmt.

IV. Qualitätsziele und Produktüberwachung

- Der Lieferant ist verpflichtet die Null-Fehler-Strategie zu implementieren. Hierzu hat er insbesondere nachfolgende Maßnahmen zu treffen und vollziehen:
 - Fehler- und Mängelvorbereitung
 - Analyse und Beseitigung von Fehler- und Mangelsachen
 - persönlich engagiertes und qualitätsbewusstes Auftreten von Mitarbeitern
- Die Auswertung, ob der Lieferant die Null-Fehler-Strategie erreicht, wird im Rahmen des Qualitätsaudits (Art. IX dieser QS) bei dem Lieferanten durchgeführt. Über die Erfüllung der Null-Fehler-Strategie wird aufgrund des Auditprüfungsberichts in Kooperation mit IMI ein Aktionsplan verfasst, der konkrete geeignete Interimziele und Maßnahmen vorgibt, damit die Null-Fehler-Strategie erreicht wird.
- Soweit der Lieferant die Null-Fehler-Strategie nicht bereits zum Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung gem. AGB und QS erreichen kann, ist er verpflichtet mit IMI eine Vereinbarung über die Erfüllung von zeitweiliger geeigneter Ziele zu schließen. Diese Vereinbarung lässt die Haftung und/oder Warengewährleistung des Lieferanten unberührt.
- Ware, die nach Erkenntnis IMI Mängel aufweist, wird dem Lieferanten zur Analyse zur Verfügung gestellt. Der Lieferant ist verpflichtet die Analyse der Mängelursachen und Besserungsmaßnahmen zu ihrer Beseitigung und Vorbeugung auszuwerten, gegebenenfalls einer seitens IMI beauftragter Person die Teilnahme und/oder die Mitwirkung an so einer Analyse zu gewähren, oder mit IMI die Vorgangsweise der Analyse zu diskutieren. Der Lieferant ist verantwortlich für eine umfassende und vollständig dokumentierte Fehlerursachen-Analyse, die etwaige Empfehlungen seitens IMI berücksichtigt.

V. Lieferung mangelhafter Ware

- Der Lieferant ist verpflichtet vor der Auslagerung der Ware und vor ihrer Lieferung an IMI auf eigene Kosten die Ware auf ihre Qualität und Quantität in Übereinstimmung mit der Methodik „VDA Vol.2, Kontrollniveau 2“ zu überprüfen, die Bestandteil der Handelsbräuche im gegebenen Handelszweig ist.
- Liefert der Lieferant an IMI mangelhafte Ware, ist der Lieferant neben seinen in den AGB festgelegten Pflichten verpflichtet, die Kosten IMI zu vergüten, die IMI infolge der mangelhaften gelieferten Ware entstehen, sowie Kosten der Kunden von IMI, die infolge der mangelhaften Ware entstehen, gemäß folgender Staffellung:

PPM*	Erstattung G+K-Kosten durch den Lieferanten
≤300	Teilersatz (Ersatz mangelhafter Teile)
300 - 500	Teilersatz und zuzüglich 50% Aufschlag des Teilpreises (Preises der mangelhaften Teile) intern (für 0-km-Ausfälle)** bzw. 100% Aufschlag des Teilpreises extern (für Feldausfälle)***
500 - 1000	Teilersatz und zuzüglich 100% Aufschlag des Teilpreises intern** 200% Aufschlag des Teilpreises extern*** zuzüglich Mehrkosten****
1000 - 3000	Teilersatz und zuzüglich 200% Aufschlag des Teilpreises intern** 500% Aufschlag des Teilpreises extern*** zuzüglich Mehrkosten****
≥ 3000	Teilersatz und Übernahme der Vollkosten, die beim Kunden entstanden sind zuzüglich Mehrkosten****

* Anzahl der mangelhaften Teile in 1.000.000 gelieferten Teilen
 ** Mangel entdeckt bei IMI vor der Weiterleitung an den Kunden vor Inbetriebnahme

*** Mangle entdeckt beim Kunden nach Inbetriebnahme

**** vor allem: Aussortierung der Teile aus mangelhafter Lieferung bei IMI, Aussortierung potenziell ungleicher Teile beim Kunden, Preisersatz für Teile in finaler Zusammenstellung, die nicht infolge mangelhafter Teilen demontiert und weiter benutzt werden kann, Montage- und Demontagekosten, u.a.

- Änderungen der Ware oder ihres Herstellungsprozesses erfordern zwingend die vorherige schriftliche Freigabe durch IMI und/oder den erfolgreichen Abschluss des Neu/Erstbemusterungsprozesses.

VI. Qualitätsmanagementsystem

- Der Lieferant ist verpflichtet ein Qualitätsmanagementsystem nach allgemeiner Norm DIN EN ISO 9000 und folgende anzuwenden (weiter nur „QM“). Der Lieferant ist verpflichtet IMI auf ihre Anforderung ein Qualitätszertifikat vorzulegen, das die Erfüllung der Normen ISO 9000 ff. nachweist (z.B. DIN EN ISO 9001).
- Der Lieferant ist verpflichtet kontinuierlich sein QM zu entwickeln und zu verbessern (z.B. in Übereinstimmung mit ISO/TS 16949).
- Der Lieferant ist verpflichtet alle gesetzlichen und technischen Normen einzuhalten, die Qualität und den Herstellungsprozess regeln, und den Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten und anzuwenden.
- Der Lieferant ist verpflichtet Produktions- und Prüfmittel, Methoden und Prozesse, Mess- und Kontrollgeräte bei der Herstellung zu benutzen, in sein QM einzubeziehen und diese auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu warten, unabhängig davon, ob sie von ihm oder von IMI stammen.
- Der Lieferant hat IMI einen QM-Beauftragten unverzüglich nach Abschluss der Rahmenbestellung gem. AGB schriftlich zu benennen. Der Lieferant ist verpflichtet zu sichern, dass diese Person IMI in üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung steht, die Durchführung des QM koordiniert, aktiv und folgerichtig Qualitätsprobleme löst und dass sie berechtigt ist, verbindliche Entscheidungen im Rahmen der QS und QM für den Lieferanten zu treffen. Änderung dieser Person hat der Lieferant IMI unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

VII. Dokumentation, Archivierung

- Der Lieferant ist verpflichtet alle Maßnahmen der Warenqualitätsprüfung zu dokumentieren. Diese Dokumentation hat er 30 Jahre ab der Qualitätsprüfung zu archivieren. Auf Aufforderung IMI hat er die Dokumentation IMI zur Einsicht zu überlassen.
- Der Lieferant ist verpflichtet in üblichen Arbeitszeiten den Zugang einer von IMI beauftragten Person den Zutritt in seine Betriebsstätten zwecks der Dokumentationkontrolle zu gewähren.
- Während der Qualitätsprüfung vom Lieferanten entdeckte Mängel der Ware hat der Lieferant IMI unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeiger ist eine Darstellung der Auswirkungen der Mängel auf das Produkt, sowie Vorschläge zur Besserung der Qualitätsdefizite beizufügen.

VIII. Qualitätsaudit

- Der Lieferant ist im Rahmen seines internen Audits verpflichtet, auf eigene Verantwortung und Kosten sicherzustellen, dass an die Ware gestellten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen gem. dieser QS und verbindlicher gesetzlicher und technischer Normen eingehalten werden.
- Im Rahmen des eignen internen Qualitätsaudits ist der Lieferant verpflichtet auf Aufforderung IMI alle Unterlagen und Informationen vorzulegen und wahrheitsgemäße Auskünfte bezüglich seines Audits IMI zu erteilen.
- Auf Aufforderung IMI ist der Lieferant verpflichtet eine Selbstbeurteilung zwecks Darlegung der Erfüllung der Sicherheits- und Qualitätsanforderungen (sgt. self assessment) zu erstellen. Vorlage der Selbstbeurteilung ist nach Aufforderung bei IMI erhältlich.
- Der Lieferant ist verpflichtet die Durchführung eines externen Audits seitens IMI, sowie seiner Kunden und zuständiger Organe und Behörden zu ermöglichen, und zwar sowohl in seinen Betriebsstätten, als auch bei seinen Sublieferanten. Bei der Durchführung des externen Audits ist der Lieferant maximaler Mitwirkung und Zusammenarbeit verpflichtet.

IX. Ansprüche aus Pflichtverletzung

- Einhaltung der in der QS angeführten Verpflichtungen lässt die Haftung und/oder Gewährleistungspflicht des Lieferanten für Mängel laut AGB unberührt.
- Verstößt der Lieferant gegen eine durch diese QS auferlegte Verpflichtung, ist IMI berechtigt nach voriger schriftlichen Aufforderung, die nicht zur Besserung innerhalb der in der Aufforderung gesetzten Frist führt (wobei die Frist nicht weniger als 30 Tage betragen soll) von Teilbestellung und/oder Rahmenbestellung zurückzutreten. Der Anspruch auf Schadensersatz sowie die Ansprüche für den Fall des Zurücktritts von der Teil- und/oder Rahmenbestellung laut AGB bleiben dadurch unberührt.

X. Schlussbestimmungen

- Art. X. bis XIII. AGB finden angemessene Anwendung auch auf diese QS.
- Sämtliche Änderungen der QS bedürfen der Schriftform und beide Vertragsparteien müssen ihnen zustimmen.
- Wenn die QS Schriftform fordert, ist diese Form auch mittels elektronischer Kanäle (E-Mail, Fax) eingehalten.
- Wenn eine der Bestimmung dieser QS ganz oder teilweise ungültig sein oder werden sollte, ist dadurch die Wirksamkeit der QS als Ganzes nicht berührt.
- Diese QS ist gültig und wirksam ab dem Tag der Annahme der Rahmenbestellung laut AGB und wird zum untrennbaren Bestandteil der Rahmenbestellung und ist für den Lieferanten verbindlich.

IMI International s.r.o.
 (Stand zum Mai 2013)